

Übereinkommen zum Zusammenleben in der Schulgemeinschaft der Stadtteilschule Bergstedt

Hausordnung

Beschluss der Schulkonferenz vom 27.11.2019

1 Grundsatz

- 1.1 Die Teilhabe an der Schulgemeinschaft ist so zu gestalten, dass Lernen und Lehren im Einzelfall und in der Gemeinschaft in bestmöglichem Maße stattfinden können.
- 1.2 Die Teilhabe an der Schulgemeinschaft erfordert ständigen Respekt, Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- 1.3 Wer an der Schulgemeinschaft teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 1.4 Niemand, der an der Schulgemeinschaft teilnimmt, ist von Verordnungen dieses Regelwerkes ganz oder teilweise - zu welchem Zweck auch immer - befreit, es sei denn sie stehen der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben entgegen.

2 Wertsachen

Für zur Teilnahme an der Schulgemeinschaft mitgeführte Gegenstände, die für die Bedienung oder Erfüllung der Schulpflicht verzichtbar sind, haftet die Schule nicht und ansonsten ist die Haftung beschränkt auf den niedrigsten Wert aus Zeitwert des Gegenstands und den Wert eines dem Gegenstand zur Erfüllung der Schulpflicht angemessenen vergleichbaren Gegenstands.

3 Bild- und Tonaufnahmen

- 3.1 Tonaufnahmen und Bildaufnahmen aller Art sind auf dem Schulgelände, in den Schulgebäuden und auf Schulveranstaltungen untersagt.
- 3.2 Abweichend davon können Tonaufnahmen und Bildaufnahmen im Einzelfall durch ein Mitglied des Kollegiums gestattet werden, wenn diesem wirksame Einverständniserklärungen über die Anfertigung und über die Nutzung vorliegen.

4 Besucher

Schulfremde Personen dürfen sich auf dem Gelände nur nach Genehmigung durch die Schulleitung aufhalten.

5 Sonstiges

- 5.1 Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Jedes Mitglied des Kollegiums vertritt sie in der Ausübung des Hausrechts.
- 5.2 Es gilt das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG).

Diese Hausordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.